



CH-3003 Bern, EZV, OZD/MINO

Verpflichtete/r Nr.: 70001

Verbraucher Hans
Wildstrubelstrasse 17
3600 Thun

Mineralölsteuer; Verwendungsverpflichtung von Verbrauchern steuerbegünstigter Ware

Ware **gasförmige Kohlenwasserstoffe, andere als Erdgas**
Zolltarifnummer **ex Kap. 2711.**
Verwendung **Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) bzw. Blockheiz-Kraftwerke (BHKW)**

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich gegenüber der Eidg. Zollverwaltung:

1. Diese Ware selber zu verwenden (Eigengebrauch);
2. Für die steuerbegünstigt verwendete Ware eine Verbrauchskontrolle zu führen (siehe Rückseite);
3. Rechnungen, Lieferscheine, Belege der Warenbuchhaltung und die Verbrauchskontrollen während fünf Jahren aufzubewahren;

Nach Bescheinigung der Hinterlage durch die Eidg. Zollverwaltung darf der/die Verpflichtete die Ware zum steuerbegünstigten Satz beziehen resp. einführen¹⁾. Die verpflichtete Person darf die steuerbegünstigte Ware selber verwenden und – im Sinne einer Ausnahme – auch weiterliefern, unter der Bedingung, dass er/sie den Verwendungsvorbehalt weitergibt (Wortlaut siehe Rückseite).

Die rechtlichen Bestimmungen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Firmastempel und Unterschrift	Bescheinigung der Hinterlage Eidg. Zollverwaltung
Ort, Datum:	Bern, Datum gemäss Stempel

Die Verwendungsverpflichtung ist im Doppel einzusenden an:

Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹⁾ Andere erforderliche Bewilligungen/Lizenzen wie z.B. Generaleinfuhrbewilligung der Carbura vorbehalten

Rechtliches

Basierend auf Artikel 14 des Mineralölsteuergesetzes vom 21.06.1996 und Artikel 20 bis 24 der Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzliches

Waren, für die der Steuertarif je nach Verwendung unterschiedliche Steuersätze vorsieht, werden zum tieferen Satz besteuert, wenn die Person, die sie verwendet, vor Entstehung der Steuerforderung eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

Verwendungsbezeichnung

Die Oberzolldirektion verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen für bestimmte Waren und Verwendungszwecke auf die Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung (namentlich Heizöl zur Feuerung, aber auch andere). Wer mit solchen Waren handelt, vermerkt stattdessen auf Lieferschein und Rechnung, wie die gelieferte Ware zu verwenden ist (sog. Verwendungsvorbehalt).

Verwendungsvorbehalt

Der Verwendungsvorbehalt lautet:

"Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet."

Warenbuchhaltung/Verbrauchskontrolle

Wer Waren verwendet, die zum tieferen Satz versteuert werden, muss eine Warenbuchhaltung, mindestens jedoch eine Verbrauchskontrolle führen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Eingänge, die Ausgänge, der Eigenverbrauch und die Lagerbestände hervorgehen. Für jeden Vorgang sind das Datum, die Menge und die Warenart sowie für die Ausgänge der Warenempfänger oder die Warenempfängerin festzuhalten. Mindestens einmal jährlich sind die Lagerbestände festzustellen und ist die Warenbuchhaltung bzw. die Verbrauchskontrolle mit den festgestellten Beständen zu eröffnen.

Soweit die Verwendung oder die Lieferung nicht mit Rechnungen, Lieferscheinen, einer Warenbuchhaltung oder Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchskontrollen) nachgewiesen wird, ist der höhere Satz anwendbar.

Widerhandlungen

Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet. Der/die Verpflichtete nimmt zudem zur Kenntnis, dass die hinterlegte Verwendungsverpflichtung gelöscht werden kann.

Anschrift, Auskünfte

Die Verwendungsverpflichtung bitte im Doppel einsenden an:

Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer für Auskünfte zur Verfügung (Tel. 058 462 67 77; E-Mail: ozd.minoest@ezv.admin.ch).